

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus („2019-nCoV“) vom 30. Januar 2020 (BAnz AT 31. Januar 2020 V1) außer Kraft.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt ein abweichendes Inkrafttreten dahingehend, dass Artikel 9 (Änderung des Pflegeberufgesetzes) und Artikel 10 (Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung) rückwirkend zum 1. Januar 2020 und damit zeitgleich zum Start der neuen Pflegeausbildungen in Kraft treten

Zu Absatz 3

Die Änderungen des Ergotherapeutengesetzes und des Gesetzes über den Beruf des Logopäden treten rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft, damit sie für den derzeitigen Prüfungsturnus bereits genutzt werden können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt ein abweichendes Inkrafttreten dahingehend, dass Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe a und in Buchstabe b § 150 Absatz 5a des Elften Buches Sozialgesetzbuch mit Wirkung vom 28. März 2020 in Kraft tritt.

Zu Absatz 5

Die Änderungen im Medizinproduktegesetz und in der Medizinprodukte-Gebührenverordnung im Zusammenhang mit den Neuregelungen zur Sonderzulassung treten gleichzeitig mit dem Tag des Inkrafttretens der Änderungsverordnung (EU) 2020/561 am 24. April 2020 in Kraft.

Zu Absatz 6

Die Regelung zur Datenübermittlung der Krankenhäuser tritt mit Wirkung zum Tag nach dem Kabinettschluss in Kraft. Damit wird sichergestellt dass das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus das Nähere zur Datenübermittlung bis zum 31. Mai 2020 festlegen kann und sich die Krankenhäuser vor der Verkündung des Gesetzes rechtzeitig auf die Datenübermittlung vorbereiten können. Zudem werden die Krankenhäuser dadurch vor einer unverschuldeten Abschlagszahlung aufgrund einer nicht fristgerechten Datenübermittlung bewahrt.

Zu Absatz 7

Die Regelung zum Außerkrafttreten nach diesem Absatz entspricht Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, welches die Regelung nach § 56 Absatz 1a IfSG eingeführt hat.

Zu Absatz 8

Die Regelung zum Außerkrafttreten nach diesem Absatz entspricht Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, welches die Regelung nach § 5 IfSG eingeführt hat.

Zu Absatz 9

Die Regelung zum Außerkrafttreten nach diesem Absatz entspricht Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27. März 2020, wonach auch § 64 Absatz 3a des Vierten Buches am 1. Oktober 2020 außer Kraft tritt.